

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Stadtwerke Lippstadt GmbH Antrag auf Erteilung einer befristeten Erlaubnis gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Fortführung der Entnahme von Grundwasser zur Trink- und Brauchwasserversorgung

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH, Bunsenstraße 2, 59557 Lippstadt hat gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die befristete wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 3.750.000 m³ zu entnehmen und es zur Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet zu verwenden.

Das Wasserwerk Lipperbruch-Fichten befindet sich an der Ringstraße 62 in 59558 Lippstadt-Lipperbruch. Das Wasserrecht wird im bisherigen Umfang und bis zur Erteilung der zu beantragenden Bewilligung, längstens jedoch bis zum 31.12.2027 beantragt.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahme (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde durchzuführen:

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Vorprüfung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben und die damit verbundene befristete Fortführung der Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für alle betroffenen Standortkriterien sind aufgrund der räumlichen Auswirkungen der Grundwasserentnahme, der Erfahrungen aus der bereits seit vielen Jahrzehnten andauernden Entnahme und der begleitenden Monitoringmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben erkennbar.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zudem auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Krieter